

§ 39f

**Faktorverfahren anstelle
Steuerklassenkombination III/V**

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch Bürokratieentlastungsgesetz v. 28.7.2015
(BGBl. I 2015, 1400)

(1) ¹Bei Ehegatten, die in die Steuerklasse IV gehören (§ 38b Absatz 1 Satz 2 Nummer 4), hat das Finanzamt auf Antrag beider Ehegatten nach § 39a anstelle der Steuerklassenkombination III/V (§ 38b Absatz 1 Satz 2 Nummer 5) als Lohnsteuerabzugsmerkmal jeweils die Steuerklasse IV in Verbindung mit einem Faktor zur Ermittlung der Lohnsteuer zu bilden, wenn der Faktor kleiner als 1 ist. ²Der Faktor ist $Y : X$ und vom Finanzamt mit drei Nachkommastellen ohne Rundung zu berechnen. ³„Y“ ist die voraussichtliche Einkommensteuer für beide Ehegatten nach dem Splittingverfahren (§ 32a Absatz 5) unter Berücksichtigung der in § 39b Absatz 2 genannten Abzugsbeträge. ⁴„X“ ist die Summe der voraussichtlichen Lohnsteuer bei Anwendung der Steuerklasse IV für jeden Ehegatten. ⁵Maßgeblich sind die Steuerbeträge des Kalenderjahres, für das der Faktor erstmals gelten soll. ⁶In die Bemessungsgrundlage für Y werden jeweils neben den Jahresarbeitslöhnen der ersten Dienstverhältnisse zusätzlich nur Beträge einbezogen, die nach § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6 als Freibetrag ermittelt und als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildet werden könnten; Freibeträge werden neben dem Faktor nicht als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildet. ⁷In den Fällen des § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 sind bei der Ermittlung von Y und X die Hinzurechnungsbeträge zu berücksichtigen; die Hinzurechnungsbeträge sind zusätzlich als Lohnsteuerabzugsmerkmal für das erste Dienstverhältnis zu bilden. ⁸Arbeitslöhne aus zweiten und weiteren Dienstverhältnissen (Steuerklasse VI) sind im Faktorverfahren nicht zu berücksichtigen. ⁹Der nach Satz 1 gebildete Faktor gilt bis zum Ablauf des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Faktor erstmals gilt oder zuletzt geändert worden ist. ¹⁰Die Ehegatten können eine Änderung des Faktors beantragen, wenn sich die für die Ermittlung des Faktors maßgeblichen Jahresarbeitslöhne im Sinne des Satzes 6 ändern. ¹¹Besteht eine Anzeigepflicht nach § 39a Absatz 1 Satz 5 oder wird eine Änderung des Freibetrags nach § 39a Absatz 1 Satz 4 beantragt, gilt die Anzeige oder der Antrag auf Änderung des Freibetrags zugleich als Antrag auf Anpassung des Faktors.

(2) Für die Einbehaltung der Lohnsteuer vom Arbeitslohn hat der Arbeitgeber Steuerklasse IV und den Faktor anzuwenden.

(3) ¹§ 39 Absatz 6 Satz 3 und 5 gilt mit der Maßgabe, dass die Änderungen nach Absatz 1 Satz 10 und 11 keine Änderungen im Sinne des § 39 Absatz 6 Satz 3 sind. ²§ 39a ist anzuwenden mit der Maßgabe, dass ein Antrag nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 39a Absatz 2) nur erforderlich ist, wenn bei der Faktorermittlung zugleich Beträge nach § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6 berücksichtigt werden sollen.

D. Erläuterungen zu Abs. 3: Berücksichtigung von Freibeträgen . . . 12

Anm.

Anm.

I. Einmaliger Wechsel des Faktorverfahrens (Abs. 3 Satz 1) 12	
--------------------------------------------------------------------------------	--

II. Beantragung der Eintragung des Faktors (Abs. 3 Satz 2) 13	
--------------------------------------------------------------------------------	--

E. Erläuterungen zu Abs. 4: Programmablauf für die Berechnung der Lohnsteuer 14

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 39f

Schrifttum: FISCHER, Der Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2009 vom 28.04.2008, jurisPR-SteuerR 22/2008, Anm. 4; MEYER-BETZ, 2 Jahre Elterngeld – eine Zwischenbilanz – Bundestag verabschiedet Erstes Elterngeld-Änderungsgesetz, DStR 2008, 2326; SEIFERT, Entwurf des Jahressteuergesetzes 2009: Das Faktorverfahren, Stb 2008, 385; SELL/SOMMER, Modifikation der Lohnsteuerklasse IV – Das Faktorverfahren des § 39f EStG-E, DStR 2008, 1953; BEYER-PETZ/ENDE, Das Faktorverfahren – steuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen, DStR 2009, 2583; BIBMAIER/TIETZ, Splittingvorteil – Quo vadis?, FamRZ 2009, 1451; HARDER-BUSCHNER, Änderungen bei der Arbeitnehmerbesteuerung, NWB 2009, 292; HARTMANN, Steuerklassenwahl: Faktorverfahren für Doppelverdiener, StC 12/2009, 26; KORN/STRAHL, Steuerliche Hinweise und Dispositionen zum Jahresende 2008, NWB 2008, 4537; MELCHIOR, Das Jahressteuergesetz 2009 im Überblick, DStR 2009, 4; NIERMANN, JStG 2009 und Steuerbürokratieabbaugesetz: Änderungen bei der Arbeitnehmerbesteuerung, DB 2009, 138; SCHAFFHAUSEN/PLENER, Faktorverfahren anstelle von Steuerklassenkombination III/V bei Ehegatten, DB 2009, 2178; TÖLLE, Das neue Faktorverfahren nach § 39f EStG, NWB 2009, 3491; WARNKE, Ertragsteuerliche Änderungen durch das JStG 2009 (I), EStB 2009, 65; KAPONIG/THÖNNES, Neuerungen bei der Lohnsteuerklassenwahl ab 2010, SteuStud. 2010, 4; PERLEBERG-KÖLBEL, Faktorverfahren ab 2010, Familie und Recht 2010, 451; RÖHL, Zwischenbilanz und erste Rechtsprechung zum Elterngeld und BEEG, NJW 2010, 1418; SEIFERT, Lohnsteuerliche Änderungen zum Jahreswechsel 2009/2010, DStZ 2010, 14; GÜNTHER, Vorauszahlungsfestsetzung bei Steuerklasse III/V, EStB 2011, 114; GLASER/SCHÖLLHORN, Auswirkungen eines Steuerklassenwechsels auf Entgeltersatzleistungen, Anmerkungen zum BVerwG-Urteil vom 11.10.2012, BVerwG Aktenzeichen 5 C 22/11, DStR 2013, 312; BERGKEMPER, Lohnsteuer-Merkblatt 2015, DB 2015, Beilage Nr. 2 zu Heft 7; SEIFERT, Zweijährige Gültigkeit von Frei-/Hinzurechnungsbeträgen ab 2016, Praxisprobleme in Verbindung mit der Neuregelung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende, NWB 2015, 2856; SEIFERT, Gesetzliche Änderungen bei der Lohnsteuer zum Jahresbeginn 2017, DStZ 2017, 111; SEIFERT, Gesetzliche Änderungen bei der Lohnsteuer zum Jahresbeginn 2018, DStZ 2018, 98.

I. Grundinformation zu § 39f

1

Die Vorschrift regelt verfahrensrechtl. Besonderheiten des LStAbzugs bei Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnerschaften (§ 2 Abs. 8). Statt der StKlassen III und V können Ehegatten/Lebenspartner auf Antrag beide die StKlasse IV wählen, die um einen Faktor ergänzt wird (Abs. 1). Dadurch kann die Belas-

tung im LStAbzugsverfahren der tatsächlich geschuldeten Jahreseinkommensteuer angeglichen werden. Der vom FA zu bildende Faktor ermittelt sich aus dem Verhältnis der gemeinsamen ESt und der LSt bei StKlasse IV und berücksichtigt damit die steuermindernde Wirkung des Splittingverfahrens.

Der Faktor ist nach Abs. 2 zwingend vom ArbG anzuwenden. Er kann einmal im Kj. gewählt werden. Dies folgt aus dem Verweis des Abs. 3 auf § 39. Für die Beantragung des Faktors kann auf die Verwendung eines amtlichen Vordrucks verzichtet werden, wenn keine Freibeträge vom Stpfl. beantragt werden. Abs. 4 verlangt weiter die Berücksichtigung des Faktorverfahrens im Programmablaufplan zur maschinellen Berechnung der LSt.

2

II. Rechtsentwicklung des § 39f

JStG 2009 v. 19.12.2008 (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74): § 39f wurde neu in das Gesetz eingefügt. Er ersetzt, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird, die bisher mögliche StKlassenkombination III/V. Für unbeschränkt estpfl. Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben und die beide Arbeitslohn beziehen, bestand bisher die Möglichkeit, zwischen den StKlassenkombinationen IV/IV und III/V zu wählen. Die verhältnismäßig hohe LStBelastung in StKlasse V, die daraus resultiert, dass die ehebezogenen Entlastungen (insbes. der doppelte Grundfreibetrag) in der StKlasse III beim Ehegatten berücksichtigt werden, stellt nach Auffassung der BReg. einen negativen Anreiz für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit zB nach Zeiten der Kinderbetreuung dar (s. BTDrucks. 16/10189, 54; BTDrucks. 16/7036, 7).

BeitrRLUMsG v. 7.12.2011 (BGBl. I 2011, 2592; BStBl. I 2011, 1171): Die Vorschrift wurde redaktionell an die Änderungen der lsl. Vorschriften aufgrund des Wegfalls der LStKarte und deren Ersetzung durch das Verfahren der elektronischen LStAbzugsmerkmale angepasst, Abs. 1 wegen der Änderungen in §§ 38b, 39, 39e, Abs. 3 an §§ 39 und 39a, Abs. 4 an § 39b.

AmtshilfeRLUMsG v. 26.6.2013 (BGBl. I 2013, 1809; BStBl. I 2013, 802): Der Verweis auf § 38 in Abs. 1 Satz 1 (zu den LStKlassen und der Zahl der Kinderfreibeträge) wurde redaktionell angepasst.

Bürokratieentlastungsgesetz v. 28.7.2015 (BGBl. I 2015, 1400): Mit Wirkung v. 1.8.2015 (vgl. Art. 18 Abs. 2 Bürokratieentlastungsgesetz) wurde in Abs. 1 ein neuer Satz 5 eingefügt, mit dem klargestellt wird, dass für die Berechnung des Faktors nach Abs. 1 die StBeträge des Kj. maßgeblich sind, für das der Faktor erstmals gelten soll. Die in Abs. 1 Sätze 9 bis 11 eingefügten Regelungen erweitern die Geltungsdauer des Faktors auf zwei Jahre und regeln den Gleichlauf zwischen Freibetrags- und Faktorverfahren. Abs. 3 Satz 1 wurde klarstellend dahingehend angepasst, dass Änderungen nach Abs. 1 Sätze 10 und 11 keine Änderungen iSd. § 39 Abs. 6 Sätze 3 und 5 (StKlassenwechsel) sind.

StUmgBG v. 23.6.2017 (BGBl. I 2017, 1682; BStBl. I 2017, 865): Mit dem Bürokratieentlastungsgesetz wurde die Ausweitung des Faktorverfahrens auf zwei Jahre beschlossen. Im Hinblick auf die dazu erforderliche programmtechnische Umsetzung konnte die Gesetzesänderung nicht kurzfristig umgesetzt werden. Mit der Änderung des § 52 Abs. 37a wird daher bestimmt, dass Abs. 1 Sätze 9 bis 11 und Abs. 3 Satz 1 erstmals für den VZ 2019 anzuwenden sind.

III. Bedeutung und Verfassungsmäßigkeit des § 39f

Bedeutung: Für den LStAbzug werden ArbN in verschiedene StKlassen eingereiht (s. § 38b Anm. 12 ff.). Dadurch wird erreicht, dass beim LStAbzug durch den ArbG die unterschiedlichen Tarife (Grund- oder Splittingtarif, s. § 39b Anm. 28, 35) sowie die verschiedenen Pausch- und Freibeträge (s. § 39b Anm. 28, 47) berücksichtigt werden können.

Ehegatten, die die Voraussetzungen der StKlasse IV erfüllen, können statt dieser StKlasse die StKlassenkombination III/V wählen.

Die Wahl zwischen der StKlassenkombination III/V und IV/IV hat den Sinn, zu erreichen, dass die Summe der LStAbzugsbeträge beider Ehegatten in etwa der zu erwartenden Jahreseinkommensteuer entspricht. Um den ArbN-Ehegatten die StKlassenwahl zu erleichtern, arbeiten das BMF und die obersten Finanzbehörden der Länder Tabellen aus, mit denen die Ehegatten nach der Höhe ihrer monatlichen Arbeitslöhne die StKlassenkombination feststellen können, bei der sie die geringste LSt entrichten müssen. Die Tabellen liegen bei den FÄ und Gemeinden vor bzw. werden auf den Internetseiten des BMF (www.bundesfinanzministerium.de) bereitgestellt.

Der Gesetzgeber unterstellt bei der StKlassenkombination III/V und einer Verteilung der Arbeitslöhne von 60 : 40 eine besonders geringe Abweichung der LStVorauszahlungen gegenüber der tatsächlich geschuldeten ESt. *SELL/SOMMER* zeigen allerdings anhand grafischer Darstellungen, dass der Anspruch des Gesetzgebers nicht erfüllt wird (*SELL/SOMMER*, DStR 2008, 1953 [1955]). Sie kommen zu dem Erg., dass, von einem kleinen Bereich abgesehen, die Abweichungen bei der Kombination IV/IV geringer sind.

Da der LStAbzug in der StKlasse V häufig als zu hoch angesehen wird und auch die Kombination StKlasse III/V bei unterschiedlich hohen Arbeitslöhnen während des VZ zu einem geringeren Familiennettoeinkommen führen kann, das erst im Rahmen der EStVeranlagung wieder ausgeglichen wird, sollen ArbN-Ehegatten statt der StKlassenkombination III/V die StKlassenkombination IV mit Faktor/IV mit Faktor wählen können, um die von beiden Ehegatten zu zahlende LSt insgesamt gerechter zu verteilen. Durch die Anbindung an die StKlasse IV bereits beim LStAbzug wird der familienrechtl. im Innenverhältnis zwischen den Ehegatten bestehende Ausgleichsanspruch des einen Ehegatten gegen den anderen Ehegatten bei Zusammenveranlagung berücksichtigt (s. *BEYER-PETZ*, DStR 2008, 2326 [2328], mit Verweis auf §§ 1353, 1360 BGB, wonach Ehegatten bereits zivilrechtl. zur Verteilung des Familieneinkommens angehalten seien). Es soll ermöglicht werden, dass bei dem jeweiligen Ehegatten mindestens die ihm persönlich zustehenden steuerentlastend wirkenden Vorschriften, wie zB der Grundfreibetrag und die Vorsorgepauschale, beim LStAbzug berücksichtigt werden. Mit der StKlasse IV mit Faktor wird ein Faktor berücksichtigt, der sich ermittelt, indem die Summe der Gesamtlohnsteuer auf Basis der StKlassenkombination IV/IV ins Verhältnis zur Gesamteinkommensteuer nach dem Splittingverfahren gesetzt wird. Beim geringer verdienenden Ehegatten führt das Faktorverfahren im Vergleich zur StKlassenkombination III/V idR zu einer geringeren LStBelastung. Bei einem Monatslohn des geringer verdienenden Ehepartners bis ca. 900 € ist keine LSt einzubehalten, während nach StKlasse V rund 100 € anfielen. Zu Einzelberechnungen zu den verschiedenen LStKlassenkombinationen s. ausführl. *KAPONIG/THÖNNES*, *SteuStud.* 2010, 4, mit Beispielen. Weitere Berechnungen zeigen, dass bei Anwendung des Faktorverfahrens die Nachzahlungen bzw. Erstattungen sich in engeren Grenzen be-

wegen (für die untersuchten Verteilungsverhältnisse der Arbeitslöhne im Verhältnis von 80 : 20, 70 : 30 bzw. 60 : 40 wurden exemplarisch Nachzahlungen von maximal 97 € bzw. Erstattungen von maximal 132 € ermittelt; s. SELL/SOMMER, DStR 2008, 1953, unter 3.4). Zu weiteren Vergleichen s. Beispiele bei TÖLLE, NWB 2009, 3491 (3945 ff.).

Durch die höhere Belastung des bisher in die StKlasse III eingereihten Ehegatten infolge des Wechsels von StKlasse III in StKlasse IV mit Faktorverfahren (s. BEYER-PETZ/ENDE, DStR 2009, 2583 [2585 f.], unter 1.2.4. und 2.1. aE), in das der Splittingvorteil nicht integriert ist, können sich während des Kj. insgesamt betrachtet Nachteile ergeben. Diese sind lediglich temporärer Natur, da anderenfalls mit der Veranlagung eine (ggf. höhere) Nachzahlung fällig würde. Ein Anreiz für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit, der zur Einf. des Faktorverfahrens geführt hat, wird allerdings in diesen Fällen nicht geschaffen.

Zu Nachforderungen bei der Veranlagung kann es durch einen zunächst geringeren LStAbzug kommen, wenn von den Ehegatten nur Arbeitslohn erzielt wird (s. näher § 39b Anm. 36; krit. daher KAPONIG/THÖNNES, SteuStud. 2010, 4 [11]). Nachforderungen können sich auch daraus ergeben, dass eine Vorsorgepauschale im Veranlagungsverfahren nicht berücksichtigt wird, während im LStAbzugsverfahren bei der StKlassenkombination III/V Mindestpauschalen iHv. 12 % des Arbeitslohns, höchstens jedoch 3000 € (StKlasse III) bzw. 1900 € (StKlasse V) zu berücksichtigen sind (§ 39b Abs. 2 Satz 2). Daher können hier auch ESt-Vorauszahlungen festgesetzt werden. Diese können durch Beantragung des Faktorverfahrens vermieden werden (s. GÜNTHER, EStB 2011, 114).

Mit dem Faktorverfahren ist ein höherer Aufwand als bisher verbunden (krit. daher BEYER-PETZ, DStR 2008, 2326 [2328]; KAPONIG/THÖNNES, SteuStud. 2010, 4 [10]; SEIFERT, NWB 2015, 2856 [2862], der für die Abschaffung plädiert). Durch die veränderte Höhe des Nettolohns sind Auswirkungen außerhalb des StRechts nicht ausgeschlossen (EISGRUBER in KIRCHHOF, 17. Aufl. 2018, § 39f Rz. 1; SELL/SOMMER, DStR 2008, 1953; s. Anm. 5).

Verfassungsmäßigkeit: Bereits im Entwurf des JStG 2008 hatte die BReg. als Ersatz für die StKlassenkombination III/V ein optionales Anteilsverfahren vorgeschlagen, von dessen Umsetzung letztlich aus datenschutzrechtl. Gründen abgesehen wurde (vgl. BTDrucks. 16/7036, 10). Auch bei jetzt geltenden Regelung werden im Hinblick auf den Datenschutz weiterhin Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung geäußert, da der ArbG durch die Faktorangaben die Höhe der voraussichtlichen Gesamtsteuerbelastung der Ehegatten ermitteln und so Rückschlüsse auf die Höhe des Ehegatteneinkommens ziehen kann (SEIFERT, Stbg 2008, 385 [388]; EISGRUBER in KIRCHHOF, 17. Aufl. 2018, § 39f Rz. 1). Da das Faktorverfahren nur auf Antrag durchzuführen ist, und durch eine Nichtantragstellung wegen der Möglichkeit der EStVeranlagung im Erg. keine stl. Nachteile entstehen, greifen diese Bedenken nicht durch (BTDrucks. 16/10189, 54).

Sachlicher Geltungsbereich: Die Vorschrift betrifft das LStAbzugsverfahren bei Ehegatten/Lebenspartnern, die beide Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen. Für das Veranlagungsverfahren hat die Vorschrift keine Bedeutung (vgl. § 46).

Persönlicher Geltungsbereich: Das Faktorverfahren betrifft grds. nur unbeschränkt stpfl. Ehegatten/Lebenspartner, die ArbN sind, Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen und für die LStAbzugsmerkmale gebildet werden. Die Vorschrift findet entsprechende Anwendung auf unbeschränkt Stpfl. iSd. § 1 Abs. 2 sowie fiktiv unbeschränkt Stpfl. iSv. § 1 Abs. 3 (§ 39c Abs. 4 Satz 3), für die das zuständige BSFA die LStAbzugsmerkmale bildet bzw. ändert (s. § 39 Abs. 2 Sätze 2 ff.).

Zeitlicher Geltungsbereich: Die Vorschrift ist nach der Anwendungsregelung in § 52 Abs. 52 idF des JStG 2009 v. 19.12.2008 (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74) erstmals ab dem Kj. 2010 anzuwenden. Dadurch sollte eine Vorlaufzeit für das neue Verfahren für ArbG, Anbieter von Lohnabrechnungssoftware und die FinVerw. berücksichtigt werden. Abs. 1 Satz 1 idF des AmtshilfeRLUMsG v. 26.6.2013 (BGBl. I 2013, 1809; BStBl. I 2013, 802) ist ab 1.1.2013 anzuwenden.

► *Abs. 1 Sätze 9 bis 11 und Abs. 3 Satz 1* sind erstmals ab dem VZ 2019 anzuwenden (vgl. § 52 Abs. 37a, s. Anm. 2). Diese Regelung ist darin begründet, dass die Änderungen im Faktorverfahren sowie der Gleichlauf mit dem Freibetragsverfahren erst technisch umgesetzt werden müssen. Dies soll ab dem VZ 2019 der Fall sein (vgl. BTDrucks. 18/12127, 61). Das bedeutet allerdings nicht, dass in der Übergangszeit kein StKlassenwechsel möglich wäre (THÜRMER in BLÜMICH, § 39f Rz. 4 [8/2015]). Die Regelung ist dahin auszulegen, dass die Anpassung des Faktors nach Abs. 3 Satz 1 erst später angewendet werden soll (THÜRMER in BLÜMICH, § 39f Rz. 4 [8/2015], mit Verweis auf BTDrucks. 18/4948, 22).

V. Verhältnis des § 39f zu anderen Vorschriften

1. Verhältnis zu Regelungen des EStG und der LStDV

5

Verhältnis zu § 32b und § 37: Steuerfreier Arbeitslohn, der dem ProgrVorb. nach § 32b unterliegt, ist bei der Ermittlung des Faktors nach Abs. 1 nicht zu berücksichtigen. Die FinVerw. ist in diesen Fällen (und ggf. wenn weitere Einkünfte aus anderen Einkunftsarten vorliegen) nicht gehindert, Vorauszahlungen nach § 37 festzusetzen (s. § 37 Anm. 4, 6).

Verhältnis zu § 39: Der Faktor wird neben der StKlasse IV als elektronisches LStAbzugsmerkmal gebildet (§ 39 Abs. 4 Nr. 1). Für ArbN, die nach § 1 Abs. 3 auf Antrag als unbeschränkt estpfl. behandelt werden können, ist das Faktorverfahren entsprechend anzuwenden (§ 39 Abs. 2 Satz 2). Zwar wird in § 39 Abs. 2 Satz 2 die Eintragung des Faktors nicht erwähnt, wie zB in § 39e. Durch den Verweis auf die entsprechend anzuwendenden Vorschriften über die Bildung der elektronischen LStAbzugsmerkmale ist das Faktorverfahren auch hier anzuwenden; insoweit findet auch § 39 Abs. 4 Nr. 1 Anwendung.

Verhältnis zu § 39a: Wird die StKlassenkombination IV-Faktor/IV-Faktor gewählt, wird die Summe der Freibeträge nach § 39a bei der Berechnung des Faktors berücksichtigt (s. näher Anm. 8).

Verhältnis zu § 39e: Nach § 39e Abs. 1 hat das FA den festzustellenden Faktor neben weiteren LStAbzugsmerkmalen dem BZSt. mitzuteilen. Dieser ist dann für den ArbG abrufbar.

Verhältnis zu § 41b: Bei Abschluss des LStAbzugsverfahrens hat der ArbG nach § 41b eine elektronische LStBescheinigung zu übermitteln. Die nach § 41b

Abs. 1 Satz 2 zwingend darin zu machenden Angaben wurden durch die Einf. des Faktorverfahrens nicht erweitert. SEIFERT schlägt dazu vor, den ArbG zu verpflichten, bei Anwendung des Faktorverfahrens den Großbuchstaben „P“ auf der LStBescheinigung einzutragen, um dadurch die Veranlagungspflicht nach § 46 Abs. 2 Nr. 3a auf Seiten des ArbN bzw. seinem Berater bewusst zu machen (SEIFERT, Stbg 2008, 385 [386]).

Verhältnis zu § 42b: Das Faktorverfahren führt zu einer Pflichtveranlagung (§ 46 Abs. 2 Nr. 3a). Daher wird die Durchführung des betrieblichen LStJA ausgeschlossen (§ 42b Abs. 1 Satz 4 Nr. 3b), da der LStAbzug aus verschiedenen Gründen von der sich nach Ablauf des Kj. ergebenden ESt abweichen kann. Dies entspricht der Rechtslage bei Einreihung in die LStKlasse V (§ 38b Satz 2 Nr. 5, § 42b Abs. 1 Satz 4 Nr. 2) oder bei der Bildung von Frei- oder Hinzurechnungsbeträgen als LStAbzugsmerkmal (§ 39a Abs. 1 Nr. 1 bis 6 bzw. 7, § 42b Abs. 1 Satz 4 Nr. 3a). Auch in diesen Fällen wird LStJA ausgeschlossen, um dem ArbG Rechenaufwand zu ersparen und/oder Nachforderungen im Rahmen der Veranlagung zu vermeiden (s. § 42b Anm. 18 und 20).

Verhältnis zu § 46: Die genaue EStSchuld lässt sich auch bei Anwendung des Faktorverfahrens nur durch eine Veranlagung ermitteln, auch wenn das Faktorverfahren zu einer zutreffenderen Gesamtlohnsteuer als bei der StKlassenkombination III/V führt (tendenziell genauerer LStEinbehalt, s. KRÜGER in SCHMIDT, 37. Aufl. 2018, § 39f Rz. 1). Daher ist für den Fall der Anwendung des Faktorverfahrens nach § 46 Abs. 2 Nr. 3a die Pflichtveranlagung vorgesehen (s. dazu SELL/SOMMER, DStR 2008, 1953 [1955]). Vgl. auch § 46 Anm. 37.

Verhältnis zu § 51 Abs. 4: In § 51 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. c wird die BReg. ermächtigt, im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder verschiedene im EStG geregelte Anträge und Vordrucke zu bestimmen. Für den Antrag nach § 39a Abs. 2 ist in den Vordruck auch der Antrag nach § 39f einzubeziehen.

Verhältnis zu § 51a und § 3 SolZG: Die Bemessungsgrundlage der Zuschlagsteuern unter Berücksichtigung des Faktorverfahrens ist in § 51a Abs. 2a Satz 3 bzw. § 3 Abs. 2a Satz 3 SolZG, der die Bemessungsgrundlage für den SolZ bei Arbeitslohn bestimmt, geregelt.

§ 3 Abs. 2a Satz 3 SolZG bzw. § 51a Abs. 2a Satz 3 lauten:

„Bei Anwendung des § 39f (EStG) ist beim Steuerabzug vom laufenden Arbeitslohn die Lohnsteuer maßgebend, die sich bei Anwendung des nach § 39f Absatz 1 (EStG) ermittelten Faktors auf den nach den Sätzen 1 und 2 ermittelten Betrag ergibt.“

Zur Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen und Freibeträgen für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (§ 32 Abs. 6) bei den Zuschlagsteuern s. SCHAFFHAUSEN/PLENKER, DB 2009, 2178 (2180).

Verhältnis zu § 4 LStDV: Der ArbG hat den als LStAbzugsmerkmal gebildeten Faktor zu berücksichtigen. Der Faktor ist im Lohnkonto aufzuzeichnen, da es sich um ein allgemeines Besteuerungsmerkmal in Verbindung mit der LStKlasse IV handelt (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 LStDV).

6 2. Verhältnis zum Sozial- und Arbeitsrecht

Verhältnis zum SGB III: Die Wahl der StKlassenkombination bzw. des Faktorverfahrens beeinflusst auch die Höhe der Lohnersatzleistungen (Arbeitslosen-

geld, Unterhaltsgeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Elterngeld, Mutterschaftsgeld).

Maßgeblich für das Arbeitslosengeld I gem. § 153 SGB III ist das ua. um die LSt sowie den SolZ geminderte Bemessungsentgelt, das sog. Leistungsentgelt (vgl. noch zur Vorgängerregelung des § 133 SGB III BEYER-PETZ/ENDE, DStR 2009, 2583 [2585 ff.]). Dabei ist der sich aufgrund einer Anwendung des § 39f ergebende Faktor zu berücksichtigen (§ 153 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2, Abs. 3 Satz 2 SGB III). Da bei der Berechnung der für die Höhe des Leistungsentgelts maßgeblichen LSt die StKlasse zugrunde zu legen ist, die zu Beginn des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, maßgeblich war (§ 153 Abs. 2 SGB III), sollte, soweit eine Arbeitslosigkeit vorhersehbar ist, noch im Jahr vor Eintreten der Arbeitslosigkeit für den Bezugsberechtigten die LStKlasse III gewählt werden (s. das Rechenbeispiel bei SELL/SOMMER, DStR 2008, 1953 [1956]). Die Agentur für Arbeit erkennt eine vor Jahresbeginn getroffene Wahl grds. an. Eventuelle stl. Nachteile, die sich zunächst aus einer im Hinblick auf die Lohnersatzleistungen gewählten ungünstigen StKlassenkombination ergeben, sind nicht endgültig. Sie werden bei Durchführung einer EStVeranlagung (ggf. Antragsveranlagung) wieder ausgeglichen.

Änderungen der als LStAbzugsmerkmal gebildeten LStKlasse werden nach § 153 Abs. 2 Satz 2 SGB III von dem Tag an berücksichtigt, ab dem erstmals die Voraussetzungen für die Änderung vorlagen. Ein unterjähriger Wechsel der LStKlasse wird nur unter den Voraussetzungen des § 153 Abs. 3 SGB III anerkannt. Dies erfordert, dass die neu gebildeten LStKlassen dem Verhältnis der monatlichen Arbeitsentgelte der Ehegatten entsprechen oder sich aufgrund der neuen LStKlasse ein Arbeitslosengeld ergibt, das geringer ist als das Arbeitsentgelt, das sich ohne Wechsel der StKlassen ergäbe. Haben die Ehegatten/Lebenspartner das Faktorverfahren gewählt, ist dieses bei der Prüfung zu berücksichtigen.

Verhältnis zum SGB VIII (Jugendhilfe): Das BVerwG (BVerwG v. 11.10.2012 – 5 C 22.11, DStR 2013, 205) hat zur Jugendhilfe entschieden, dass ein Wechsel der LStKlasse für Zwecke der Heranziehung der Eltern zu einem Kostenbeitrag im Rahmen der Jugendhilfe nicht zu berücksichtigen ist, sofern der StKlassenwechsel vorwiegend der Minderung der Beitragspflicht dient.

Verhältnis zum Mutterschutzgesetz (Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld), zum SGB V (Krankengeld) und zum Aufstockungsbetrag bei Altersteilzeit:

► *Gemäß § 20 MSchuG (bis VZ 2017: § 14 MSchuG) erhalten Frauen während ihres bestehenden Arbeitsverhältnisses für die Zeit der Schutzfristen sowie für den Entbindungstag von ihrem ArbG einen Zuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen 13 € und dem um die gesetzlichen Abzüge verminderten durchschnittlichen kalendertäglichen Arbeitsentgelt. Auch hier stellt sich die Frage des Rechtsmissbrauchs, wenn ein StKlassenwechsel erfolgt, um das durchschnittliche kalendertägliche Arbeitsentgelt zu beeinflussen, s. dazu näher GLÄSER/SCHÖLLHORN, DStR 2013, 312 (314).*

► *Arbeitgeber verpflichten sich mitunter einzelvertraglich, einen ArbG-Zuschuss zum Krankengeld zu bezahlen. Der Zuschuss besteht üblicherweise in einem Nettoausgleich, also in einer Zahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Krankengeld gem. § 47 SGB V und dem fiktiven Nettoentgelt des ArbN. Dieses kann durch die Wahl der StKlasse beeinflusst werden, so dass sich hier ebenfalls die Frage des*

Rechtsmissbrauchs stellt, s. dazu näher GLÄSER/SCHÖLLHORN, DStR 2013, 312 (314).

► *Arbeitnehmer in Altersteilzeit können zB nach § 5 des Tarifvertrags zur Regelung der Altersteilzeit idF vom 30.6.2000 (öffentlicher Dienst) einen ArbG-Zuschuss beanspruchen*, um einen „Mindestnettobetrag“ zu erreichen, der 83 % des Vollzeitarbeitersentgelts entspricht. Das Vollzeitarbeitersentgelt bemisst nach dem „Hätte-Entgelt“, welches der ArbN ohne Begründung des Altersteilzeitverhältnisses beanspruchen könnte (BAG v. 9.9.2003 – 9 AZR 554/02, NZA 2005, 482). Für die Berechnung hat sich der ArbG nach der als LStAbzugsmerkmal mitgeteilten LStKlasse zu richten. Eine Änderung der LStKlasse kann allerdings unberücksichtigt bleiben, wenn kein sachlicher Grund für die Änderung besteht und diese nur erfolgt, um die Zuschusspflicht des ArbG zu erhöhen, s. dazu näher GLÄSER/SCHÖLLHORN, DStR 2013, 312 (314).

Verhältnis zum BEEG: Das Elterngeld richtet sich nach dem in den letzten zwölf Monaten durchschnittlich erzielten Nettoeinkommen. Die Höhe des Elterngeldes beträgt grds. 67 % des Nettoeinkommens, höchstens 1 800 € und mindestens 300 € im Monat (§ 2 Abs. 1 und 7 BEEG). Die Beeinflussung des Nettoeinkommens ist damit nur relevant, wenn dieses innerhalb der letzten zwölf Monate unter 2 686,56 € lag.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 BEEG berechnet sich das für die Höhe des Elterngeldes maßgebliche Einkommen aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit nach § 2c Abs. 1 Satz 1 BEEG aus dem monatlich durchschnittlich zu berücksichtigenden Überschuss der Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (ohne sonstige Bezüge) über ein Zwölftel des ArbN-Pauschbetrags, vermindert um die Abzüge für Steuern (LSt zuzüglich Annexsteuern) und den gesetzlichen ArbN-Anteil an der Sozialversicherung. Als Bemessungszeitraum sind nach § 2b Abs. 1 Satz 1 BEEG die zwölf Kalendermonate vor dem Monat der Geburt des Kindes iSd. § 2c BEEG maßgeblich. Als Abzug für die ESt ist nach § 2e Abs. 3 Satz 1 Halbs. 1 BEEG der Betrag anzusetzen, der sich unter Berücksichtigung der StKlasse und des Faktors nach § 39f ergibt. Maßgeblich hierfür sind nach § 2c Abs. 3 BEEG die Angaben in der Lohn- und Gehaltsbescheinigung, die für den letzten Monat im Bemessungszeitraum erstellt wurde. Hat sich ein Abzugsmerkmal geändert hat, ist dieses maßgeblich, wenn es in der überwiegenden Zahl der Monate des Bemessungszeitraums gegolten hat (§ 2c Abs. 3 Satz 2 BEEG). Entscheidend für den Abzug der StBeträge ist damit die LStKlasse, die während der überwiegenden Zahl der zwölf Kalendermonate vor dem Geburtsmonat gegolten hat. Dadurch kann durch einen kurzfristigen StKlassenwechsel die Änderung der Bemessungsgrundlage für das Elterngeld nicht erreicht werden. Ein höheres Elterngeld kann durch einen LStKlassenwechsel nur noch erreicht werden, wenn dieser spätestens für den sechsten Monat des Bemessungszeitraums und damit sieben Monate vor dem Geburtsmonat wirksam wird (GLÄSER/SCHÖLLHORN, DStR 2013, 312 [313]). Es ist auch verfassungsrechtl. nicht geboten, zum Zwecke der Erhöhung des Erziehungsgeldes weitergehende Möglichkeiten zum StKlassenwechsel zu eröffnen (FG Köln v. 25.10.2016 – 3 K 887/16, EFG 2017, 66, rkr.).

Zur Ermittlung des maßgeblichen Einkommens bei Selbständigen s. RÖHL, NJW 2010, 1418 (1420 f.).

Steuerklassenwechsel zur Beeinflussung des Nettoentgelts: Wird der StKlassenwechsel vorgenommen, um Ansprüche gegenüber einem anderen Pri-

vatrechtssubjekt zu beeinflussen (insbes. ArbG-Leistungen), liegt grds. ein Rechtsmissbrauch vor (s. GLÄSER/SCHÖLLHORN, DStR 2013, 312 [316]).

► *Auswirkungen auf den Progressionsvorbehalt nach § 32b*: Die StFreiheit des durch Anwendung des Faktorverfahrens erhöhten Arbeitslosen- bzw. Elterngeldes nach § 3 Nr. 2 bzw. 67 führt zur Anwendung des ProgrVorb. nach § 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bzw. j. Siehe näher mit Beispiel SELL/SOMMER, DStR 2008, 1953 (1955); BEYER-PETZ/ENDE, DStR 2009, 2583 (2586). Zur Festsetzung von ESt-Vorauszahlungen s. Anm. 5.

► *Familienrechtliche Auswirkungen des Faktorverfahrens*: Siehe PERLEBERG-KÖLBEL, Familie und Recht 2010, 451 (452 f.); BIBMAIER/TIETZ, FamRZ 2009, 1451 (1454 ff.).

B. Erläuterungen zu Abs. 1: Faktorverfahren beim Finanzamt

I. Voraussetzungen für die Anwendung des Faktorverfahrens (Abs. 1 Satz 1)

7

Bezug von Arbeitslohn durch beide Ehegatten bzw. Lebenspartner: Das Faktorverfahren kann nur Anwendung finden, wenn beide Ehegatten oder Lebenspartner iSv. § 2 Abs. 8 in einem Kj. (oder Teil davon) Arbeitslohn beziehen oder bezogen haben. Im gemeinsamen Antrag müssen die voraussichtlichen Jahresarbeitslöhne aus dem ersten Arbeitsverhältnis angegeben werden, weil dies Voraussetzung für die Berechnung des Faktors ist (BTDrucks. 16/10189, 55). Ob und welche Nachweise die Ehegatten/Lebenspartner in diesem Zusammenhang vorzulegen haben, ist im Einzelfall zu entscheiden, zB wenn greifbare Umstände vorliegen, die auf falsche Angaben hindeuten. Im Regelfall kann das FA davon ausgehen, dass die Angaben der Stpfl. richtig sind (BTDrucks. 16/10189, 56).

Bildung des Faktors bei unbeschränkter Steuerpflicht: Die Vorschrift setzt grds. voraus, dass die Ehegatten beide unbeschränkt stpfl. sind und nicht dauernd getrennt leben. Im Übrigen ergeben sich diese Voraussetzungen aus dem Verweis auf § 38b Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 in Abs. 1 Satz 1. Eingetragen wird der Faktor mit drei Nachkommastellen ohne Rundung, welcher sich aus $X : Y$ ergibt (Abs. 1 Satz 2). Er gilt auch für Stpfl. iSd. § 1 Abs. 2 (erweiterte unbeschränkte StPflcht). Auch für diese sind die elektronischen LStAbzugsmerkmale und damit auch der Faktor zu bilden (§ 39 Abs. 2 Satz 2) bzw. nach § 39 Abs. 3 Satz 1 eine entsprechende Bescheinigung zu erteilen.

Faktorverfahren bei beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern iSd. § 1 Abs. 3: Die Vorschriften über die Bildung der elektronischen LStAbzugsmerkmale sind für beschränkt stpfl. ArbN-Ehegatten, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 erfüllen, ebenfalls anzuwenden. Auch für diese sind die elektronischen LStAbzugsmerkmale und damit auch der Faktor zu bilden (§ 39 Abs. 2 Satz 2) bzw. nach § 39 Abs. 3 Satz 1 eine entsprechende Bescheinigung zu erteilen. Auch hier gilt das Faktorverfahren (s. Anm. 5). Bei Ehegatten ist das BSFA des älteren Ehegatten zuständig (§ 39 Abs. 2 Satz 4). Bei diesem kann somit auch der Antrag auf Anwendung des Faktorverfahrens nach § 39f gestellt wer-

den. Ist der ältere Ehegatte bei mehreren inländ. ArbG tätig, ist das BSFA zuständig, das die erste Bescheinigung ausgestellt hat (§ 39 Abs. 2 Satz 3).

Faktor kleiner als 1: Eingetragen werden nur Faktoren kleiner als 1, mit drei Nachkommastellen. Rechnerisch können ausnahmsweise nämlich auch Faktoren entstehen, die größer als Eins sind (s. SELL/SOMMER, DStR 2008, 1953 [1954]). Dies ist zB dann der Fall, wenn die Arbeitslöhne der Ehegatten ähnlich hoch sind und bei einem der Ehegatten noch die günstigere Vorsorgepauschale nach der bis 2004 geltenden Rechtslage anzusetzen ist. Hier kann der Vorteil aus der Vorsorgepauschale größer sein als der Vorteil aus der Zusammenveranlagung. Dann wäre die Summe der einzelnen LSt geringer als die gemeinsame LSt, zB bei einer Verteilung der Arbeitslöhne von 21 000 €/15 000 € brutto (s. insgesamt SELL/SOMMER, DStR 2008, 1953 [1954]).

Berechnung nach Steuerklasse III: Bei der Berechnung der LSt in StKlasse III sind vom hochgerechneten Bruttojahresarbeitslohn der WK-Pauschbetrag von 1 000 € (§ 9a Satz 1 Nr. 1a), der SA-Pauschbetrag nach § 10c Satz 1 sowie die Vorsorgepauschale nach § 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 (zur Berechnung der Vorsorgerpauschale: BMF v. 26.11.2013 – IV C 5 - S 2367/13/10001, BStBl. I 2013, 1532) in Abzug zu bringen. Auf den sich ergebenden Wert ist dann das Splittingverfahren zur Berechnung der Steuer anzuwenden. Zu Berechnungsformeln im Einzelnen s. SELL/SOMMER, DStR 2008, 1953; s. auch § 39b Anm. 28, 30.

Berechnung nach Steuerklasse V: In der StKlasse V ermittelt sich dagegen die Steuer lediglich unter Abzug des WK-Pauschbetrags und nach dem Grundtarif nach § 32a. Dabei sind die weiteren Vorgaben des § 39b Abs. 2 Satz 7 zu beachten (s. § 39b Anm. 36).

Antragserfordernis für beide Ehegatten: Die Anwendung des Faktorverfahrens muss von beiden Ehegatten, für die die Ehegattenveranlagung in Betracht kommt und die beide Arbeitslohn beziehen, gemeinsam beantragt werden (Abs. 1 Satz 1). Wird der Antrag nur von einem Ehegatten gestellt, kann von einem gemeinsamen Antrag der Ehegatten ausgegangen werden (Unterstellung der Bevollmächtigung durch den anderen Ehegatten). Dabei ist erforderlich, dass sie beide in einem Dienstverhältnis stehen bzw. standen. Auch für den Fall, dass der eine Ehegatte Versorgungsbezüge iSd. § 19 Abs. 2 bezieht, ist das Faktorverfahren anzuwenden (s. SEIFERT, Stbg 2008, 385). Sie müssen mindestens die voraussichtlichen Jahresarbeitslöhne aus den ersten Dienstverhältnissen angeben. Beziehen Ehegatten nur für einen Teil des Jahres Arbeitslohn oder sind sie nur während eines Teils des Jahres unbeschränkt estpfl., kann das Faktorverfahren nur für diesen Teil des Jahres angewendet werden.

Zuständigkeit des Finanzamts: Für die Ermittlung des Faktors ist das FA zuständig. Die ausschließliche Zuständigkeit des FA ab Einf. der elektronischen LStAbzugsmerkmale ergibt sich aus § 39 Abs. 1 Satz 2 iVm. Abs. 2, Abs. 4 Nr. 1. Neben der Zuständigkeit des WohnsitzFA nach § 39 Abs. 1 Satz 2 iVm. Abs. 2 Satz 1 besteht in den Fällen des § 1 Abs. 2 und 3 die Zuständigkeit des BSFA (§ 39 Abs. 1 Satz 2 iVm. Abs. 2 Satz 2, 39e Abs. 1 Satz 2).

II. Berechnung der Lohnsteuer bzw. des Faktors (Abs. 1 Sätze 2 bis 8)

1. Bedeutung

8

Abs. 1 Sätze 2 ff. regeln im Einzelnen, wie der Faktor unter Berücksichtigung der voraussichtlichen ESt zu ermitteln ist. Dabei wird die rechnerische Ermittlung des Faktors geregelt, die Bemessungsgrundlage der LSt für die Ermittlung des Faktors festgelegt und die Doppelberücksichtigung von Freibeträgen ausgeschlossen.

2. Berechnung des Faktors (Abs. 1 Sätze 2 bis 7)

9

Faktor ist $Y : X$ (Abs. 1 Satz 2): Der Faktor (Multiplikator) ergibt sich aus der Division der Variablen Y durch X ($Y : X$). Dabei sind drei Nachkommastellen ohne Rundung zu beachten. Durch die Anwendung des Multiplikators auf die LSt nach StKlasse IV (Abs. 2) wird diese entsprechend der Wirkung des Splittingverfahrens (§ 32a Abs. 5) gemindert. Dadurch wird erreicht, dass bei dem jeweiligen Ehegatten die ihm persönlich zustehenden StEntlastungen (Grundfreibetrag, Vorsorgepauschale, SA-Pauschbetrag, Kinder) berücksichtigt werden.

Definition von „Y“ (Abs. 1 Satz 3): Y wird dazu definiert als die voraussichtliche ESt für die Ehegatten nach dem Splittingverfahren. Dabei sind die Abzugsbeträge nach § 39b Abs. 2 (s. § 39b Anm. 28) zu berücksichtigen.

Definition von „X“ (Abs. 1 Satz 4): X ist die Summe der voraussichtlichen LSt bei Anwendung der StKlasse IV für jeden Ehegatten. Dabei sind die Methoden der Ermittlung des voraussichtlichen Jahresarbeitslohns nach R 39b.6 Abs. 2 LStR entsprechend anzuwenden (EISGRUBER in KIRCHHOF, 17. Aufl. 2018, § 39f Rz. 9).

Maßgebliche Steuerbeträge: Maßgeblich sind die vorgenannten Steuerbeträge des Kj., für die der Faktor erstmals gelten soll (Abs. 1 Satz 5). Berechnungsgrundlage für den Faktor sind damit stets die Einkommensverhältnisse des Kj. der ersten Faktor-Geltung (s. BTDrucks. 18/4948, 21).

Berücksichtigung von Freibeträgen (Abs. 1 Satz 6): Neben den gesetzlichen Pauschbeträgen können Freibeträge nach § 39a Abs. 1 Nr. 1 bis 6 berücksichtigt werden. Auch hier gilt die Antragsgrenze von 600 € nach Abs. 3 Satz 2 iVm. § 39a Abs. 2 Satz 4 (SEIFERT, DStZ 2010, 14 [18]). Um die Doppelberücksichtigung zu vermeiden, wird nach Abs. 1 Satz 6 Halbs. 2 die Bildung solcher Freibeträge als elektronisches LStAbzugsmerkmal neben dem Faktor ausgeschlossen. Im Falle eines StKlassenwechsels von StKlasse III/V nach IV/IV mit Faktor sind bisher gebildete Freibeträge zu streichen und bei einem umgekehrten Wechsel neu zu bilden.

Berücksichtigung des Hinzurechnungsbetrags (Abs. 1 Satz 7): Wurde ein Hinzurechnungsbetrag nach § 39a Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 als LStAbzugsmerkmal bei Anwendung der StKlasse VI gebildet, ist dieser sowohl bei der Ermittlung von X und Y , also der ESt nach dem Splittingverfahren (§ 32a Abs. 5) wie auch der LSt nach der StKlasse IV zu berücksichtigen (BTDrucks. 16/10189, 56). Darüber hinaus ist er auch beim ersten Dienstverhältnis als LStAbzugsmerkmal zu bilden.

Mitwirkungspflicht: Zur Berechnung benötigt das FA die Angabe der voraussichtlichen Bruttojahresarbeitslöhne der Ehegatten jeweils aus dem ersten Dienstverhältnis. Einen bestimmten Nachweis verlangt das Gesetz nicht. Das FA kann zwar unterstellen, dass die Angaben des Stpfl. zutreffend sind (s. BTDrucks. 16/10189, 56). Es kann je nach Einzelfall aber entsprechende Nachweise verlangen. Ändern sich die Verhältnisse, zB bei einem ArbG-Wechsel, besteht keine Anzeigepflicht (§ 39 Abs. 1 Satz 9 iVm. § 153 Abs. 2 AO; BERGAN in LADEMANN, § 39f Rz. 54 [5/2017]). Bei fahrlässig falschen oder unvollständigen Angaben, die zu einer unzutreffenden Berechnung des Faktors führen, besteht die Anzeigepflicht nach § 153 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO (BERGAN in LADEMANN, § 39f Rz. 55 [5/2017]).

Korrektur des Faktors durch das Finanzamt: Das FA kann den ermittelten Faktor nach § 39f Abs. 3 Satz 2 iVm. § 39 Abs. 1 Satz 4 iVm. § 164 AO von Amts wegen ändern. Alternativ besteht die Möglichkeit, einen LStNachforderungsbescheid nach § 39f Abs. 3 Satz 2 iVm. § 39a Abs. 5 zu erlassen.

Faktorverfahren nur für das erste Dienstverhältnis (Abs. 1 Satz 8): Für die StKlasse VI (bei zweiten oder weiteren Dienstverhältnissen, vgl. § 38b Anm. 25) ist nach Abs. 1 Satz 8 das Faktorverfahren nicht anzuwenden, da dieses nur das Ziel hat, die LStBelastung in StKlasse V zu mindern.

III. Geltungsdauer und Änderung des Faktors (Abs. 1 Sätze 9 bis 11)

Geltungsdauer des Faktors (Abs. 1 Satz 9): Der vom FA ermittelte Faktor ist ab dem Datum seiner erstmaligen Geltung oder letzten Änderung nach Abs. 3 Satz 9 zwei Jahre gültig. Wegen der erforderlichen programmtechnischen Umsetzung konnte die zweijährige Geltungsdauer nicht zeitnah mit der gesetzlichen Einf. (s. Anm. 2) realisiert werden. Daher hat der Gesetzgeber im StUmgBG v. 23.6.2017 (BGBl. I 2017, 1682; BStBl. I 2107, 865) bestimmt, dass Abs. 1 Sätze 9 bis 11 und Abs. 3 Satz 1 erstmals für den VZ 2019 anzuwenden sind (§ 52 Abs. 37a; vgl. BTDrucks. 18/12127, 61).

Änderung des Faktors (Abs. 1 Sätze 10 und 11):

► *Änderung des Jahresarbeitslohns:* Ändern sich die für die Ermittlung des Faktors maßgebenden Jahresarbeitslöhne, können die Ehegatten bzw. Lebenspartner iSv. § 2 Abs. 8 nach Abs. 1 Satz 10 die Anpassung des Faktors beantragen. Ob es sich um eine Änderung der Verhältnisse zu ihren Gunsten oder Ungunsten handelt, ist unerheblich. Den Ehegatten bzw. Lebenspartnern steht es in beiden Fällen frei, die Anpassung des Faktors zu beantragen; eine Verpflichtung besteht nicht (s. BTDrucks. 18/4948, 21).

► *Änderung der Freibeträge nach § 39a:* Wird wegen einer günstigen Änderung der Verhältnisse gem. § 39a Abs. 1 Satz 4 die Anpassung eines Freibetrags beantragt oder besteht nach § 39a Abs. 1 Satz 5 die Verpflichtung zu einer Anzeige der zu Ungunsten geänderten Verhältnisse, gilt die Anzeige oder der Antrag auf Änderung des Freibetrags zugleich als Antrag auf Anpassung des Faktors (Abs. 1 Satz 11). Dies ist notwendig, weil der Freibetrag zwingender Bestandteil der Faktorregelung ist. Ändert sich der Freibetrag, müssen sich die Ehegatten bzw. Lebenspartner daher auch bezüglich des Faktors erklären. Auch beim Antrag auf Anpassung eines Faktors müssen die Ehegatten/Lebenspartner mitteilen, ob ein Freibetrag einzurechnen ist oder ein bestehender Freibetrag unverändert fortgelten soll. Ziel ist es, dass der Zeitraum von zwei Jahren beim Freibetrags- und

Faktorverfahren auf Wunsch der Ehegatten/Lebenspartner künftig parallel laufen kann (s. BTDrucks. 18/4948, 21).

**C. Erläuterungen zu Abs. 2:
Pflichten des Arbeitgebers beim Lohnsteuerabzug**

11

Verpflichtung des Arbeitgebers zur Anwendung der Steuerklasse IV mit Faktor: Der ArbG hat bei Bildung eines Faktors bei der StKlassenkombination IV/IV durch das FA nach Abs. 2 diese StKlasse mit dem Faktor zwingend anzuwenden. Dies entspricht der allgemeinen Verpflichtung des ArbG, die LSt nach den nach § 39e elektronisch abrufbaren LStAbzugsmerkmalen, insbes. nach der mitgeteilten maßgeblichen StKlasse (maschinell) zu berechnen und einzubehalten und an das FA abzuführen (§ 39b Abs. 2 Satz 8; s. § 39b Anm. 37). Die monatliche LSt ermittelt sich danach durch Anwendung des eingetragenen Faktors auf die nach StKlasse IV ermittelten monatlichen Beträge. Die Formel lautet (s. SELL/SOMMER, DStR 2008, 1953 [1954]):

Beispiel (nach BTDrucks. 16/10189, 55):

ArbN-Ehegatte A 30 000 €, LStKlasse IV	4 800 €
ArbN-Ehegatte B 10 000 €, LStKlasse IV	0 €
Summe Gesamtsteuer IV/IV	4 800 € (X)
Gesamtsteuer Splittingverfahren (vom FA auszurechnen)	4 000 € (Y)

Faktor = Y : X

Faktor $4000 : 4800 = 0,833$ (auf den LStKarten der Ehegatten jeweils neben StKlasse IV vom FA einzutragen)

Der ArbG A wendet auf den Arbeitslohn iHv. 30 000 € die StKlasse IV an:

$$4800 \times 0,833 = 3998,40 \text{ €}.$$

Der ArbG B wendet auf den Arbeitslohn iHv. 10 000 € die StKlasse IV an:

$$0 \times 0,833 = 0 \text{ €}.$$

Ergebnis: Die Summe der LSt im StAbzugsverfahren (ArbG A und B) für die Ehegatten beträgt $(3998,40 \text{ €} + 0 \text{ €} =) 3998,40 \text{ €}$. Sie entspricht mit ausreichender Genauigkeit der Gesamtsteuer im Splittingverfahren für die Arbeitslöhne (Y).

**D. Erläuterungen zu Abs. 3:
Berücksichtigung von Freibeträgen**

I. Einmaliger Wechsel des Faktorverfahrens (Abs. 3 Satz 1)

12

Neufassung erst ab dem Veranlagungszeitraum 2019 anwendbar: Die bereits mit dem Bürokratieentlastungsgesetz v. 28.7.2015 (BGBl. I 2015, 1400; s. Anm. 2) verkündete Neufassung des Abs. 3 Satz 1 ist nach § 52 Abs. 37a idF des StUmgBG v. 23.6.2017 (BGBl. I 2017, 1682; BStBl. I 2017, 865) erst ab dem VZ 2019 anwendbar.

Die vorherige Fassung des Abs. 3 Satz 1 lautete wie folgt: „§ 39 Abs. 6 Satz 3 und 5 gilt sinngemäß.“

Die neue Fassung des Abs. 3 soll klarstellen, dass die Anpassung des Faktors nicht als StKlassenwechsel iSd. § 39 Abs. 6 Satz 3 zu sehen ist (vgl. BTDrucks. 18/4849, 21). Deshalb ist eine Anpassung des Faktors nur möglich, sofern die Änderungen nach § 39f Abs. 1 Sätze 10 und 11 keine Änderungen iSd. § 39 Abs. 6 Satz 3 sind (s. Abs. 3 Satz 1 iVm. § 39 Abs. 6 Sätze 3 und 5). Damit können Ehegatten bzw. Lebenspartner iSd. § 2 Abs. 8, die beide in einem Dienstverhältnis stehen, aufgrund des Verweises auf § 39 Abs. 6 Sätze 3 und 5 in Abs. 3 Satz 1 einmal im Jahr die gewählte StKlassenkombination im Hinblick auf das Faktorverfahren wechseln (s. zum nur einmalig möglichen StKlassenwechsel allgemein § 39 Anm. 29).

Der Antrag ist von den Ehegatten bzw. Lebenspartnern gemeinsam zu stellen. Durch das einmalige Wahlrecht im Kj. soll verhindert werden, dass der Wechsel beliebig oft erfolgt. Daher kann grds. nur einmalig zur StKlassenkombination IV/IV mit Faktor während des Kj. gewechselt werden. Dieses ist dann für das gesamte Kj. mW vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Kalendermonats anzuwenden (Abs. 3 Satz 1 iVm. § 39a Abs. 6 Satz 5). Eine Änderung des Faktors ist nicht zulässig. Dies gilt allerdings dann nicht, wenn sich der Faktor durch die Eintragung von Freibeträgen nach § 39a ändert (BTDrucks. 16/10189, 56; s. auch § 39a Abs. 2 und R 39a.1 Abs. 10 LStR). Ist bei Ehegatten bzw. Lebenspartnern die StKlasse IV mit dem Faktor vor Beginn des maßgeblichen Kj. in die LStKarte eingetragen bzw. als elektronisches LStAbzugsmerkmal gebildet worden, kann durch einen Wechsel im Kj. auf die Anwendung des Faktorverfahrens verzichtet werden. Ein Wechsel zum Faktorverfahren ist dann nicht mehr möglich. Zu Berücksichtigung von Freibeträgen nach § 39a s. Anm. 8.

Die Ausnahmeregelung in R 39.2 Abs. 5 LStR, wonach der StKlassenwechsel in einem Kj. zusätzlich möglich ist, wenn einer der Ehegatten bzw. Lebenspartner keinen stpfl. Lohn mehr bezieht, ein Ehegatte bzw. Lebenspartner verstorben ist, die Ehegatten sich auf Dauer getrennt haben oder ein Ehegatte nach Arbeitslosigkeit wieder ein Beschäftigungsverhältnis aufgenommen hat, dürfte auch beim Faktorverfahren anzuwenden sein (SCHAFFHAUSEN/PLENER, DB 2009, 2178 [2181]; § 39 Anm. 29).

13 II. Beantragung der Eintragung des Faktors (Abs. 3 Satz 2)

Beantragung der Anwendung des Faktors nach Abs. 1 nicht immer auf amtlichem Vordruck: Für die Anwendung des Faktors bedarf es eines gemeinsamen Antrags der Ehegatten/Lebenspartner. Abs. 3 Satz 2 verlangt die Antragstellung nach Abs. 1 zur Anwendung des Faktors auf amtlichem Vordruck nur, wenn Freibeträge nach § 39a Abs. 1 als LStAbzugsmerkmal gebildet werden sollen. Daher kann die Anwendung des Faktors nach Abs. 1 formlos beantragt werden, wie dies bereits bisher für die StKlassenkombination III/V (§ 38b Satz 2 Nr. 5) galt (s. auch EISGRUBER in KIRCHHOF, 17. Aufl. 2018, § 39f Rz. 5; SEIFERT, DStZ 2010, 14 [17]; s. Anm. 12).

Freibeträge nach § 39a für die Berücksichtigung bei der Bildung des Faktors für zwei Jahre: Sollen Freibeträge nach § 39a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 bei der Bildung des Faktors berücksichtigt werden, ist nach Abs. 2 Sätze 2 ff. ein gemeinsamer Antrag der Ehegatten (s. Anm. 7) erforderlich, der auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck beim FA zu stellen ist.

E. Abs. 4: Programmablauf für Berechnung der LSt Anm. 13–14 § 39f

Der Antrag musste bisher jährlich neu beim FA gestellt werden. Die Übernahme des im Vorjahr ermittelten Faktors war gesetzlich nicht vorgesehen (SEIFERT, DStZ 2010, 14 [18]). Dies wurde damit begründet werden, dass der Berechnung des Faktors variable Tatsachen zugrunde liegen (insbes. der Jahresarbeitslohn). Nachdem nach § 39a Abs. 1 Satz 3 Freibeträge nicht mehr jährlich neu festzusetzen sind, sondern aus Vereinfachungsgründen zwei Jahre gelten können (s. BTDrucks. 17/10000, 56), wurde mit der Regelung des Abs. 1 Satz 9 der Gleichlauf des Freibetragsverfahrens mit dem Faktorverfahren hergestellt. Danach gilt der Faktor entsprechend für zwei Jahre.

**E. Erläuterungen zu Abs. 4:
Programmablauf für die Berechnung der Lohnsteuer**

14

Nach § 39b Abs. 6 hat das BMF im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder für die Durchführung des LStAbzugs einen Programmablaufplan für die maschinelle Berechnung der LSt aufzustellen und bekannt zu machen (s. § 39b Anm. 65). Abs. 4 regelt ergänzend, dass in diesem Programmablaufplan das Faktorverfahren zu berücksichtigen ist.

§ 39f